



Barrierefreiheitserklärung

Die Gemeinde Hambrücken ist bemüht, ihre Webseiten in Einklang mit § 10 Absatz 1 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) barrierefrei zugänglich zu machen.

Diese Erklärung zur Barrierefreiheit gilt für www.hambruecken.de

1. Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen

Diese Webseite ist teilweise mit § 10 Absatz 1 L-BGG vereinbar.

2. Nicht barrierefreie Inhalte

Die nachstehend aufgeführten Inhalte sind nicht barrierefrei:

- Teilweise sind Dateien nicht barrierefrei

3. Erstellung dieser Erklärung zur Barrierefreiheit

Diese Erklärung wurde am 17.02.2023 erstellt und beruht auf einer Selbstbewertung.

4. Rückmeldung und Kontaktangaben

Sollten Sie auf unseren Seiten dennoch auf Barrieren stoßen, bitten wir um Ihre Mithilfe:

Senden Sie uns unter der E-Mail-Adresse gemeinde@hambruecken.de einen entsprechenden Hinweis mit einer Fehlerbeschreibung.

5. Schlichtungsverfahren

Wenn Sie der Meinung sind, dass diese Website (www.hambruecken.de) nicht barrierefrei zugänglich ist, können Sie unsere in Ziffer 4 genannte Stelle oder Person darüber informieren. Falls wir Ihnen nicht oder nicht zufriedenstellend innerhalb von vier Wochen ab Zugang Ihrer Anfrage antworten, können Sie sich an die Schlichtungsstelle des Landesentrums für Barrierefreiheit (LZ-BARR) wenden. Die Schlichtungsstelle erreichen Sie wie folgt:

Landeszentrum Barrierefreiheit

Schlichtungsstelle

Else-Josenhans-Straße 6

70173 Stuttgart

Telefon: 0711 123 39375

E-Mail: schlichtung@barrierefreiheit.bwl.de

Webseite: <https://barrierefreiheit-bw.de/>

Das Schlichtungsverfahren ist unentgeltlich.

Die Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen können Sie wie folgt erreichen:

Landes-Behindertenbeauftragte Simone Fischer

Else-Josenhans-Straße 6

70173 Stuttgart

Poststelle@bfmb.bwl.de

Telefon: 0711 279-3360

Weitere Informationen zur Landes-Behindertenbeauftragte finden Sie unter [Landes-Behindertenbeauftragte](#)

Die Kontaktdaten des für Sie zuständigen **kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen** können Sie über die Webseite des Stadt- oder Landkreises in Erfahrung bringen, in welchem Sie Ihren dauerhaften Wohnsitz haben.

Behindertenbeauftragter im Landkreis Karlsruhe: [Herr Neumann](#)

Auf die Möglichkeit des Verbandsklagerechts nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LBGG wird hingewiesen.